



§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Projekt-Burma, e.V.“ Er hat den Sitz in Filderstadt. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Eine Eintragung in das Vereinsregister soll alsbald erfolgen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Linderung der Armut in Burma

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Infrastruktur der Dörfer, Aufbau und Weiterführung von Schulen, etc. (Bau von Wasserbrunnen)
- Sammlung von Spenden und Zuschüssen
- Bereitstellung von Geld und Sachmitteln für arme Familien in Burma
- Gesundheitliche Für- und Vorsorge
- Soforthilfe, Not- und Katastropheneinsätze vor Ort um ohne Zeitverlust Direkthilfe leisten zu können. Der Verein hilft bedingungslos und ohne Ansehen von Rasse, Nationalität, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung. Die Hilfe orientiert sich ausschließlich am konkreten Bedarf.
- Information der Öffentlichkeit bezüglich der Notwendigkeit der Burma-Hilfe

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.



§ 4 Eintritt von Mitgliedern

1. Dem Verein gehören stimmberechtigte ordentliche Mitglieder und stimmrechtslose Fördermitglieder an.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben, bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Eine ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich der Förderung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, die Ziele des Vereins mit finanziellen oder sonstigen Mittel zu unterstützen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich dem 1. Vorstand mitgeteilt werden. Dies ist auch in elektronischer Form möglich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag ist zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Für Familien bleibt der Beitrag gleich. Der Beitrag kann in monatlichen Raten oder durch eine einmalige Jahreszahlung erfolgen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum nächsten Geschäftsjahr geändert werden. Für diesen Beschluss ist eine 1/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern (1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart) Sie sind einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenhändig durchzuführen.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende lädt hierzu ein. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Vorstand verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 von 3 Vorständen anwesend sind.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich nieder zu legen und vom Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann Stellvertreter benennen.
7. Der Vorstand erhält auf Nachweis eine Reisekostenvergütung für nötig gewordene Reisen nach Burma zur Sicherstellung und Überprüfung der Hilfsprojekte vor Ort nach Notwendigkeit.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

Die Verantwortung für die Umsetzung des Vereinszwecks
Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
Durchführung und Erstellung des Jahresberichts
Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 10 Kassenführung

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Intern gilt, dass Zahlungen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des zweiten Vorsitzenden geleistet werden dürfen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt.



§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich 2 Wochen im Voraus bei Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu berufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beantragen. Dies ist auch in elektronischer Form möglich.
2. Die Einladung muss auf etwaige Neuwahlen, Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins hinweisen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
2. Jedes natürliche Mitglied am dem vollendeten 18. Lebensjahr und jede juristische Person hat eine Stimme. Die Übertragung und Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
5. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Protokollierung der Mitgliederversammlung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Es ist vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.



§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Völkerverständigung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 12.6.2013 wurde folgende Satzungsbestimmung geändert

§ 2 gestrichen wurde: Aufbau von Dörfern in dem vom Zyklon Nargis zerstörten Delta.

Neu hinzu: Soforthilfe, Not- und Katastropheneinsätze vor Ort um ohne Zeitverlust Direkthilfe leisten zu können. Der Verein hilft bedingungslos und ohne Ansehen von Rasse, Nationalität, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung. Die Hilfe orientiert sich ausschließlich am konkreten Bedarf.

Filderstadt den 12.06.2013